

## S a t z u n g

### über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbwS)

#### I. Teil - Allgemeines

##### § 1

##### Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung als Trennsystem, bestehend aus zwei technisch getrennten Systemen der Ortsteile Kurort Oybin und Ortsteil Luftkurort Lückendorf.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht. In begründeten Fällen erfolgt eine Einzelfallprüfung.

(4) Die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist nicht Teil dieser öffentlichen Einrichtung. Diese wird durch gesonderte Satzung geregelt.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist gemäß § 62 SächsWG Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.

Kein Abwasser ist somit Grundwasser oder das von unbefestigten bzw. unbebauten Grundstücken abfließende Wasser.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne von § 24 SächsWG sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlußkanäle im Sinne von § 11).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlußkanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte. Die Gemeinde wird bei Neuanlagen die Errichtung von Prüfschächten fordern.

## II. Teil - Anschluß und Benutzung

### § 3

#### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 63 Abs. 4 SächsWG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen. In begründeten Fällen ist eine Einzelfallentscheidung zur Verlängerung dieser Frist erforderlich.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluß im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Bei Grundstücken, die nach dem Ausbauprogramm der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluß seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand z.B. von Hinterliegergrundstücken trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

### § 4

#### Anschlußstelle, vorläufiger Anschluß

- (1) Wenn der Anschluß eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluß für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, daß das Grundstück an die nächst zweckmäßigste öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluß an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen. Bestehende gemeindliche Sammelkläranlagen (z.B. im OT Lückendorf) werden dabei als öffentliche Abwasseranlage betrachtet.

§ 5  
Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluß oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6  
Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe- auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle;
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl., Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 63 Abs. 5 SächsWG bleibt unberührt. Durch die Gemeindeverwaltung wird Antrag gestellt (für Niederschlagwasser in Vorfluten)

## § 7

### Einleitungbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Gemeinde mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

(3) Abwasser, das nicht Niederschlagswasser ist, darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Definition nicht beseitigungspflichtigen Abwassers erfolgt durch die Gemeinde im Rahmen rechtlicher Bestimmungen.

## § 8

### Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für die Zutrittsmöglichkeit gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer, Besitzer oder der Verursacher diese in einem vertretbaren Zeitraum zu beseitigen.

## § 9

### Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, daß auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, daß eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10  
Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Neuverlegen von Kanälen einschl. Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluß anderer Grundstücke an die Anschlußleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

(2) Für bestehende und neu zu errichtende öffentliche Anlagen der Abwasserbeseitigung sind bei den privaten Grundstücken die Leitungsrechte einzutragen.

III. Teil - Anschlußkanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11  
Anschlußkanäle

(1) Anschlußkanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlußkanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Dies trifft nicht auf bestehende Anschlußkanäle und Entwässerungsanlagen zu soweit zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn der Grundstückseigentümer trägt die Kosten.

(3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluß eines Grundstücks notwendigen Anschlußkanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlußkanal. Die Gemeinde kann auf Antrag mehr als einen Anschlußkanal herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. Dies trifft nicht auf bestehende Anschlußkanäle und Entwässerungsanlagen zu soweit zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn der Grundstückseigentümer trägt die Kosten.

(4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Gemeinde den Anschluß mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlußkanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Dies trifft nicht auf bestehende Anschlußkanäle und Entwässerungsanlagen außer für Bauvorhaben im Hinterliegerbereich zu.

(5) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlußkanäle als ein Anschluß.

§ 12  
Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlußkanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlußkanäle gelten auch Anschlußkanäle für Grundstücke, die neu gebildet werden.

(2) Den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlußkanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Abs. 3. Veränderungen auf Grund kommunaler Festlegungen oder nicht durch den Grundstückseigentümer verursachte Veränderungen bzw. Einflüsse gehen nicht zu Lasten des Grundstückseigentümers.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlußkanals, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### § 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluß sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Baugenehmigung erteilt ist. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluß steht der mittelbare Anschluß (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlußstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

(4) Das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentlichen Schmutzwasserkanäle bedarf der Genehmigung.

(5) Die Absätze 1 - 3 treffen außer bei Änderungen nach Absatz 1, Buchstaben a und b nicht auf bestehende Anschlußkanäle und Entwässerungsanlagen zu.

### § 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer befugt, mit dem Bau der Anschlußkanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschl. der Prüf- bzw. Kontrollschächte, herzustellen und zu erneuern. Der Nachweis über die Erfordernis ist von der Gemeinde zu erbringen. Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Vor der Grundstücksgrenze ist in der Regel ein Revisions-schacht zu errichten.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(2) Die Gemeinde kann vom Eigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 14 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 17

Spülaborte, Kleinkläranlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Abs. 2 Sächsische Bauordnung).

(2) Kleinkläranlagen, abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 18

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlußstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Von der Gemeinde ist die Notwendigkeit nachzuweisen.

§ 19

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen,  
Zutrittsrecht

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage wird von der Gemeinde abgenommen. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Dies trifft nicht auf bestehende angeschlossene Grundstücksentwässerungsanlagen zu.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, in Anwesenheit des Grundstückseigentümers oder dessen Beauftragten die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer in einem vertretbaren Zeitraum zu beseitigen.

#### IV. Teil - Abwasserbeitrag

##### § 20

##### Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital keinen Abwasserbeitrag. Die Finanzierung erfolgt über die Abwassergebühren.

#### V. Teil - Abwassergebühren

##### § 21

##### Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

##### § 22

##### Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

##### § 23

##### Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 3. § 13 Abs. 4) bemißt sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwassermenge.

##### § 24

##### Abwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 29 Abs. 2) gilt im Sinne von § 23 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Meßeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 25  
Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von

60 Kubikmeter/Jahr.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muß gewährleistet sein, daß über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3, ausgeschlossen ist. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 10 Kubikmeter/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 3 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 24 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muß für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 40 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzungsmenge entsprechend zu verringern. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 26  
Höhe der Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser

1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 7,52 DM
2. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind 3,30 DM.

§ 27  
Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 28  
Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 29  
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungs-  
zeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Die Gebührenschild entsteht in den Fällen des § 26 Nummer 1 und 2 jeweils zum Ende des Kalenderjahres.

(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 30  
Vorauszahlungen

Jeweils auf 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 26 Nummer 1 und 2 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

VI. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 31  
Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen.

Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen (§ 24 Abs. 1, Nummer 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und

3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 24 Abs. 1 Nummer 3).

(3) Unverzüglich haben die Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Person der Gemeinde mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers und
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht unverzüglich mitzuteilen.

### § 32

#### Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlaß von Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz, Fahrlässigkeit oder bei Verletzung der Wartungspflichten.

### § 33

#### Haftung der Benutzer

Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

### § 34

#### Odnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überläßt
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet
4. entgegen § 7 Abs. 3 Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind.
5. entgegen § 7 Abs. 4 und § 13 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet
6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluß nicht von der Gemeinde herstellen läßt
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt
9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt
10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt
11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte ohne ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt
12. entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt
13. entgegen § 31 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig i.S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 31 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## VII. Teil - Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 35

#### Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22.3.1991 (BGBl. I S. 766) i.d.F. vom 03.08.1992 (BGBl. I S. 1464)

§ 36  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Gemeinde Lückendorf vom 13.06.1991 in der Fassung vom 15.04.1992 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Gemeinde Oybin, 5.10.1995

  
Sattler  
Bürgermeisterin



**1. Satzung**  
**zur Änderung der „Satzung über die öffentliche Abwasserentsorgung“**  
**vom 05.10.1995**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ( SächsGemO ) vom 21. April 1993 (SächsGVBL.S.301), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (Sächs.GVBL.S. 1432) hat der Gemeinderat am 30.09.1996 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserentsorgung in der Fassung vom 05.10.1995 beschlossen

§ 1

Im § 25 entfällt unter Abs. (1) Satz 2 mit folgendem Wortlaut:

„Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 60 Kubikmetern / Jahr.“

hinzugefügt wird unter Abs.(1) Satz 2 folgender Wortlaut:

„Die Nachweispflicht liegt beim Gebührenschuldner und ist durch separate Wasserzähleinrichtungen nachzuweisen.

§ 2

Im §26 entfällt unter Pkt. 2. der folgende Wortlaut :

„für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind 3,30 DM“

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend ab 05.10.1995 in Kraft.

Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluß nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kurort Oybin, den 04.10.1996



Sattler  
Bürgermeisterin



**2. Satzung**  
**zur Änderung der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“**  
**vom 05.10.1995**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ( SächsGemO ) vom 21. April 1993 (SächsGVBL.S.301, ber. S. 445), geändert durch Gesetze vom 19. Juli 1993 (GVBL.S. 577), vom 18.10.1993 (GVBl. S. 937), vom 19.04.1994 (GVBl. 773), vom 15.07.1994 (GVBl. S. 1432), vom 12.12.1995 (GVBl. S. 399), vom 14.12.1995 (GVBl. 414) vom 22.07.1996 (GVBl. S. 281), vom 13.12.1996 (GVBl. S. 531), vom 20.02.1997 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat am 26.10.1998 folgende Änderung der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ in der Fassung vom 05.10.1995 beschlossen

**§ 1**

In die Satzung werden folgende Paragraphen eingefügt:

**IV. Teil - Abwasserbeitrag**

§ 20  
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung keinen Abwasserbeitrag. Die Finanzierung erfolgt über die Abwassergebühren.

**V. Teil - Abwassergebühren**

§ 21  
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 22  
Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung berechnigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 23  
Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 3., § 13 Abs. 4) bemißt sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwassermenge.

#### § 24

##### Abwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 29 Abs. 2) gilt im Sinne von 23 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge.

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Meßeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

#### § 25

##### Absetzungen

(1) „Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Die Nachweispflicht liegt beim Gebührenschuldner und ist durch separate Wasserzähleinrichtungen nachzuweisen.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muß gewährleistet sein, daß über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3, ausgeschlossen ist. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 10 Kubikmeter/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 3 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne

von § 24 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muß für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 40 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzungsmenge entsprechend zu verringern. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

#### § 26

##### Höhe der Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 7,52 DM.

#### § 27

##### Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

#### § 28

##### Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

#### § 29

##### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 26 Nummer 1 und 2 jeweils zum Ende des Kalenderjahres.

(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

#### § 30

##### Vorauszahlungen

Jeweils auf 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 26 Nummer 1 und 2 zu leisten. Der

Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

## § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend ab 05.10.1995 in Kraft.

Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kurort Oybin, den 27.10.1998



H.-J. Goth  
Bürgermeister



**3. Satzung**  
**zur Änderung der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“**  
**vom 05.10.1995**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ( SächsGemO ) vom 21. April 1993 (SächsGVBL.S.301), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (Sächs.GVBL.S. 1432) hat der Gemeinderat am 13.12.1999 folgende Änderung der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ in der Fassung vom 05.10.1995 beschlossen

**§ 1**

(1.) In § 26 „Höhe der Abwassergebühren“ wird folgende Positionen gestrichen:

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 7,52 DM.

(2) Der § 26 „Höhe der Abwassergebühren“ wird wie folgt neu gefaßt:

Die Abwassergebühr für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Gemeinde Oybin beträgt je Kubikmeter verbrauchtem Frischwasser **7,41 DM**.

**§ 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kurort Oybin, den 14.12.1999



H.-J. Goth  
Bürgermeister





# 4. Satzung

## zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oybin mit den Ortsteilen Kurort Oybin und Luftkurort Lückendorf (Abwassersatzungsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345 ff. Nr. 13/99 vom 09.07.1999), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425) hat der Gemeinderat Oybin am 26.11.2001 folgende Änderung der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ vom 05.10.1995 beschlossen

### § 1

Der im § 26 „Höhe der Abwassergebühren“ der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ enthaltene Wortlaut

Die Abwassergebühr für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Gemeinde Oybin beträgt je Kubikmeter verbrauchtem Frischwasser **7,41 DM**.

entfällt.

### § 2

In § 26 „Höhe der Abwassergebühren“ der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ wird folgender Wortlaut

Die Abwassergebühr für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Gemeinde Oybin beträgt je Kubikmeter verbrauchtem Frischwasser **3,79 Euro**.

eingefügt.

### § 3

Die 4. Satzung zur Änderung der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kurort Oybin, den 27.11.2001

H.-J. Goth  
Bürgermeister



Dienstsiegel

***Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:***

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landratsamt Löbau - Zittau  
Kommunalamt - z.Hd. Frau Tonn  
Hochwaldstraße 29

**02763 Zittau**

Ha/ Bü

00-01-06

**Anzeige über den Erlaß der 3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“**

Sehr geehrte Frau Tonn,

der Gemeinderat der Gemeinde Oybin hat in seiner Sitzung am 13.12.1999 die 3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ beschlossen (Anlage 1-Protokoll der Gemeinderatssitzung/ Anlage 2 - Satzung). Diese möchten wir hiermit anzeigen. Ebenfalls wurde die Gebührenkalkulation (Anlage 3) mit den entsprechenden Ermessensentscheidungen beschlossen.

Die Veröffentlichung der Gemeinderatsbeschlüsse und der o.g. Satzung erfolgte am 23.12.1999 im Amtsblatt der Gemeinde (Anlage 4).

Der Gemeinderat wurde gemäß SächsGemO geladen und die Sitzung ist lt. geltender Bekanntmachungssatzung in den Schaukästen veröffentlicht worden (Anlage 5).

Mit freundlichen Grüßen

*H. J. Geth*  
H.-J. Geth  
Bürgermeister

**Gemeindeverwaltung Oybin**  
Freiligrathstraße 8  
02797 KURORT OYBIN  
Telefon (03 58 44) 7 02 24, 7 02 25  
Fax (03 58 44) 7 02 7

# 5. Satzung



## zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oybin mit den Ortsteilen Kurort Oybin und Luftkurort Lückendorf (Abwassersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003 Seite 55) zuletzt geändert mit Gesetz vom 11.05.2005 (SächsGVBl. 2005 Seite 155) hat der Gemeinderat Oybin am 29.05.2006 folgende Änderung der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ vom 05.10.1995 beschlossen

### § 1

Der im § 26 „Höhe der Abwassergebühren“ der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ enthaltene Wortlaut

Die Abwassergebühr für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Gemeinde Oybin beträgt je Kubikmeter verbrauchtem Frischwasser **3,79 €**.

entfällt.

### § 2

In § 26 „Höhe der Abwassergebühren“ der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ wird folgender Wortlaut

Die Abwassergebühr für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Gemeinde Oybin beträgt je Kubikmeter verbrauchtem Frischwasser **3,97 €**.

eingefügt.

### § 3

**Die 5. Satzung zur Änderung der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ tritt am Tage nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.07.2006 in Kraft.**

Kurort Oybin, den 29.05.2006

H. - J. Goth  
Bürgermeister

Dienstsiegel

***Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:***

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## **6. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oybin mit den Ortsteilen Kurort Oybin und Luftkurort Lückendorf (Abwassersatzung)**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17, 33 und 37 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 17. Dezember 2012 nachfolgende 6. Änderungssatzung zur „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ vom 05.10.1995 beschlossen:

### **§ 1**

Der im § 26 „Höhe der Abwassergebühren“ der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ enthaltene Wortlaut:

„Die Abwassergebühr für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Gemeinde Oybin beträgt je Kubikmeter verbrauchtem Frischwasser **3,97 €**.“

wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Abwassergebühr für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Gemeinde Oybin beträgt je Kubikmeter verbrauchten Frischwassers **4,11 €**.“

### **§ 2**

Die 6. Änderungssatzung zur „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Oybin, den 17.12.2012

H. - J. Goth  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:**

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## 6. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oybin mit den Ortsteilen Kurort Oybin und Luftkurort Lückendorf (Abwassersatzung)

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17, 33 und 37 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 17. Dezember 2012 nachfolgende 6. Änderungssatzung zur „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ vom 05.10.1995 beschlossen:

### § 1

Der im § 26 „Höhe der Abwassergebühren“ der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ enthaltene Wortlaut:

„Die Abwassergebühr für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Gemeinde Oybin beträgt je Kubikmeter verbrauchtem Frischwasser **3,97 €.**“

wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Abwassergebühr für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Gemeinde Oybin beträgt je Kubikmeter verbrauchten Frischwassers **4,11 €.**“

### § 2

Die 6. Änderungssatzung zur „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Oybin, den 17.12.2012

H. - J. Goth  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:**

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## **7. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oybin mit den Ortsteilen Kurort Oybin und Luftkurort Lückendorf (Abwassersatzung)**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17, und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 28.11.2016 nachfolgende 7. Änderungssatzung zur „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ vom 05.10.1995 beschlossen:

### **§ 1**

Der im § 26 „Höhe der Abwassergebühren“ der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ enthaltene Wortlaut:

„Die Abwassergebühr für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Gemeinde Oybin beträgt je Kubikmeter verbrauchten Frischwassers 4,11 €.“

wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Abwassergebühr für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Gemeinde Oybin beträgt je Kubikmeter verbrauchten Frischwassers 4,34 €.“

### **§ 2**

Die 7. Änderungssatzung zur „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Oybin, den 29.11.2016

H. - J. Goth  
Bürgermeister

Dienstsiegel

***Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:***

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## 8. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oybin mit den Ortsteilen Kurort Oybin und Luftkurort Lückendorf

### (Abwassersatzung)

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 9, 17, und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 18.12.2018 nachfolgende 8. Änderungssatzung zur „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ vom 05.10.1995 beschlossen:

#### § 1

Der im § 26 „Höhe der Abwassergebühren“ der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ enthaltene Wortlaut:

„Die Abwassergebühr für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Gemeinde Oybin beträgt je Kubikmeter verbrauchten Frischwassers 4,34 €.“

wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Abwassergebühr für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Gemeinde Oybin beträgt je Kubikmeter verbrauchten Frischwassers 4,48 €.“

#### § 2

Nach § 29 wird § 29a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### § 29a „Bevollmächtigung eines Verwaltungshelfers“

Die Gemeinde Oybin ermächtigt die SOWAG mbH Zittau, im Namen der Gemeinde Abwassergebührenbescheide und andere im Zusammenhang mit dem Gebühreneinzug notwendige Verwaltungsakte zu erlassen. Die Ermächtigung beinhaltet auch die Vollstreckung der Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsKAG i.V.m. § 118 der Abgabenordnung (AO). Die Gemeinde verpflichtet den Verwaltungshelfer im Betriebsführungsvertrag, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 103 und 108 SächsGemO) das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß Satz 1 und 2 übertragenen Aufgaben einzuräumen.

#### § 3

Die 8. Änderungssatzung zur „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Oybin, den 19.12.2018

  
Tobias Steiner  
Bürgermeister



Dienstsigel





## **9. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oybin mit den Ortsteilen Kurort Oybin und Luftkurort Lückendorf**

### **(Abwassersatzung)**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 9, 17, und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 23.10.2023 nachfolgende 9. Änderungssatzung zur „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ vom 05.10.1995 beschlossen:

#### **§ 1**

Der im § 26 „Höhe der Abwassergebühren“ der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ enthaltene Wortlaut:

„Die Abwassergebühr für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Gemeinde Oybin beträgt je Kubikmeter verbrauchten Frischwassers 4,48 €.“

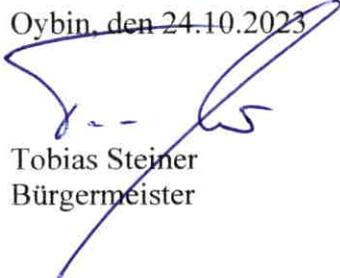
wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Abwassergebühr für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Gemeinde Oybin beträgt je Kubikmeter verbrauchten Frischwassers 4,96 €.“

#### **§ 2**

Die 9. Änderungssatzung zur „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Oybin, den 24.10.2023

  
Tobias Steiner  
Bürgermeister



#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:**

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.